



Auswirkungen lebzeitiger Schenkungen auf das Erbe

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Nehmen wir einmal folgende Situation an: Sie haben zwei erwachsene Kinder. Das ältere Kind hat sein Studium abgeschlossen, ist verheiratet, möchte eine Familie gründen und ein Haus bauen oder kaufen. Sie möchten diesem Kinde dabei finanziell unter die Arme greifen. Sie haben 50.000,00 € angespart und sind bereit, diesen Betrag ihrem Kind zu schenken. Gleichzeitig möchten Sie aber Ihren jüngsten Sohn, der noch studiert und ledig ist, nicht benachteiligen. Sie sind nicht in der Lage, schon jetzt zur wirtschaftlichen Gleichstellung auch dem jüngeren Sohn 50.000,00 € zu schenken. Jedenfalls nach Ihrem Tode sollen beide Kinder wertmäßig gleich an Ihrem Vermögen beteiligt werden.

In vielen Fällen wird der Schenkungsbetrag lediglich vom Konto des Schenkers auf das Konto des Beschenkten überwiesen, ohne dass ausdrücklich festgehalten ist, welche Auswirkungen diese Zuwendung im Todesfalle des Schenkers haben soll. Vielfach wird erst später im Testament bestimmt, dass sich der Sohn die Zuwendung auf seinen Erbteil oder Pflichtteil anrechnen lassen muss. Diese Anordnung im Testament kommt zu spät, sie ist unwirksam, wenn durch die Anrechnung des zugewandten Betrages das Pflichtteilsrecht des bedachten Kindes berührt wird. Betroffenheit stellt sich ein, wenn dies erst nach eingetretenem Erbfall erkannt wird.

Um nach eingetretenem Erbfall Streit zu vermeiden, ist es daher geboten, dass Sie sich schon bei der Zuwendung selbst, also im Zeitpunkt der Schenkung, Gedanken darüber machen, wie sich diese Zuwendung bei Ihrem Tode unter Ihren Kindern auswirken soll. Treffen Sie keine Bestimmung im Zeitpunkt der Schenkung, bleibt der beschenkte Sohn gegenüber seinen Geschwistern in Höhe des Wertes der Schenkung begünstigt.



Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Wollen Sie Ihre Kinder gleichbehandeln, empfiehlt es sich, im Zeitpunkt der Schenkung zu bestimmen, dass das beschenkte Kind den Wert der Schenkung im Erbfall mit seinen Geschwistern auszugleichen hat.

Beispiel: Sie hinterlassen die beiden Kinder Bernd und Mark. Lebzeitig haben Sie Bernd 50.000,00 € geschenkt mit der Bestimmung, dass Bernd diesen Betrag mit sei-

nem Bruder Mark bei Ihrem Tode auszugleichen hat. Im Zeitpunkt Ihres Todes hinterlassen Sie einen Nachlass im Wert von 300.000,00 €. Wie erfolgt die Ausglei-chung? Im ersten Schritt ist der Wert des Nachlasses von 300.000,00 € um die Zuwendung von 50.000,00 € zu erhöhen, also auf insgesamt 350.000,00 €. Mit diesem Schritt wird so getan, als ob die 50.000,00 € noch zum Vermögen des Erblassers gehörten. Im zweiten Schritt wird der Wert des Nachlasses nach den Erbquoten auf die Miterben aufgeteilt. Mithin erhält jeder die Hälfte, mithin 175.000,00 €. Da Bernd zu Lebzeiten des Erblassers schon 50.000,00 € erhalten hat, werden im dritten Schritt diese 50.000,00 € von seinem Erbteil über 175.000,00 € abgezogen, so dass ihm bei der Erbauseinandersetzung insgesamt wertmäßig 125.000,00 € zustehen, während Mark 175.000,00 € erhält.

Kluge Köpfe wenden ein, dass damit noch keine Gleichstellung des Sohnes Mark mit Bernd erreicht sei, da Bernd die 50.000,00 € schon vor Jahren erhalten habe, die er beispielsweise in die Finanzierung des Hauskaufes einbezogen oder zinsbringend angelegt habe. Bernd bleibe dadurch begünstigt. Auch aufgrund der Inflation hätten 50.000,00 €, die vor Jahren geschenkt worden seien, im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr denselben Wert. Diesem berechtigten Einwand

kann regelmäßig dadurch Rechnung getragen werden, dass der Schenkungsbetrag vom Zeitpunkt der Schenkung auf die Wertverhältnisse im Zeitpunkt des Erb-falles umgerechnet wird anhand des Indexes für die Lebenshaltungskosten in Deutschland insgesamt. Nehmen wir einmal an, Bernd hätte die 50.000,00 € im Jahr 2003 geschenkt erhalten und der Erbfall wäre im Jahre 2011 eingetreten. Welcher Wert ist in die Ausglei-chung einzubeziehen? In seinen Monatsberichten gibt das Statistische Bundesamt den jeweiligen Verbraucherpreisindex für Deutschland bekannt. Er beträgt für 2003 96,9 Punkte und für 2011 110,7 Punkte, Basis 2005 = 100. Gemäß der Berechnung 50.000,00 € geteilt durch 96,9 multipliziert mit 110,7 ergibt sich ein angepasster Wert von 57.120,74 €. Gemäß dem obigen Beispiel ist der Nachlasswert von 300.000 € zunächst im ersten Schritt um 57.120,74 € auf 357.120,74 € zu erhöhen. Im zweiten Schritt ist daraus der jeweils hälftige

Anteil eines jeden Miterben zu errechnen, das sind jeweils 178.560,37 €. Darauf muss sich Bernd den Betrag von 57.120,74 € anrechnen lassen, so dass ihm bei der Erbauseinandersetzung wertmäßig 121.439,63 € verbleiben.

In Grundstücksübertragungsverträgen wird häufig vereinbart, dass die Übertragung des Grundbesitzes von einem Elternteil auf das Kind „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“ erfolgt. Auch diese Vereinbarung wird regelmäßig als Ausgleichs-anordnung verstanden, so dass der Beschenkte den Wert des übertragenen Grundbesitzes im Erbfall mit seinen Geschwistern auszugleichen hat. Soll eine Ausgleichung unterbleiben, sind Klauseln, die auf eine vorweggenommene Erbfolge hinweisen, zu vermeiden. Derartige Klauseln sollten daher nicht unbe-dacht in einen Vertrag aufgenommen werden.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare